

APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
Herrn Innenminister
Dr. Fritz Behrens
Haroldstraße 5

40190 Düsseldorf



25.06.1999

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NW
(Landesgleichstellungsgesetz-LGG)
hier: **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Dr. Behrens,

der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern des Landes Nordrhein Westfalen gehören die acht in Nordrhein-Westfalen ansässigen Heilberufskammern:

- Ärztekammer Nordrhein, Düsseldorf
- Ärztekammer Westfalen-Lippe, Münster
- Zahnärztekammer Nordrhein, Düsseldorf
- Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Münster
- Tierärztekammer Nordrhein, Düsseldorf
- Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Münster
- Apothekerkammer Nordrhein, Düsseldorf
- Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Münster

an. Die Arbeitsgemeinschaft koordiniert die Meinungen der Heilberufskammern in allen wichtigen Fragen, die die Heilberufskammern bzw. deren Berufsangehörige betreffen und vertritt diese nach außen.

Wir wenden uns gleichzeitig auch im Namen der in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe ansässigen Kassenärztlichen- und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen an Sie, um auf folgendes Problem aufmerksam zu machen:

Die Landesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Das Gesetz soll u.a. für die Verwaltungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und somit auch für die Selbstverwaltungskörperschaften der Freien Berufe gelten.

Gleichwohl hat eine offizielle Beteiligung der Selbstverwaltungskörperschaften am Gesetzgebungsverfahren nicht stattgefunden. Wir beanstanden daher zunächst die unterbliebene Anhörung zu dem aus unserer Sicht problematischen Gesetzesentwurf.

Nach der Prüfung des Entwurfes halten wir die Einbeziehung der Selbstverwaltungskörperschaften der Freien Berufe für unvereinbar mit dem Prinzip der berufsständischen Selbstverwaltung.

Wesentliches Merkmal der Selbstverwaltung ist das Recht, autonom durch eigene Organe hoheitliche Aufgaben zu erfüllen. Die Organe sind dabei aus allgemeinen und freien Wahlen aller Berufsangehörigen hervorgegangen und zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung legitimiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat nie in Zweifel gezogen, dass sich der Autonomiegedanke der berufsständischen Selbstverwaltung sinnvoll in das System der grundgesetzlichen Ordnung einfügt. Es handelt sich vielmehr um ein in sich geschlossenes und verhältnisregulierendes System ohne finanzielle Unterstützung durch den Staat. Ein derart ausgeprägtes und weitgehendes Recht auf Selbstverwaltung umfasst naturgemäß auch das Recht zur eigenverantwortlichen Bestimmung der Personalpolitik. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Gleichstellung und Förderung von Frauen muss daher innerhalb der berufsständischen Selbstverwaltungskörperschaften in eigener Verantwortung geregelt werden können.

Die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes wird ferner u.a. durch die Verpflichtung zur Erstellung von Frauenförderplänen, die Verpflichtung zur Ausschreibung und Wiederholungsausschreibung, die Verpflichtung zum personellen Ausgleich bei Teilzeit, Erziehungsurlaub und Beurlaubung und die Regelungen zur Fortbildung zu einem wesentlichen Verwaltungsmehraufwand führen und erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die zum Teil sehr kleinen Haushalte der Selbstverwaltungskörperschaften haben. Während in der öffentlichen Verwaltung die Kosten, die mit der Umsetzung der vorgenannten Pflichten verbunden sind, aus Steuergeldern finanziert werden, müssten die ausschließlich eigenfinanzierten Selbstverwaltungskörperschaften die Kosten aus den Beiträgen und damit zu Lasten ihrer Mitglieder selber tragen.

Wir fordern daher, dass die Selbstverwaltungskörperschaften der Freien Berufe aus dem Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes ausgenommen werden, wie dies die Gesetzgeber der Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg getan haben. Dort sind die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der jeweils geltenden Landesgleichstellungsgesetze herausgenommen.

Wir betonen, dass wir uns nicht gegen das grundsätzliche Anliegen der Gleichstellung und Förderung von Frauen wenden, die unbedingte Verpflichtung zur Durchführung aller in dem Gesetz geregelten Maßnahmen jedoch ablehnen.

Die Gleichstellung und Frauenförderung ist im übrigen auch im Bereich der berufsständischen Selbstverwaltung seit Jahren ein wichtiges Thema. An dieser Personalpolitik werden die Selbstverwaltungskörperschaften der Freien Berufe auch ohne gesetzliche Vorgaben festhalten.

Mit freundlichem Gruß

Der Vizepräsident



Bartels